AMTLICHE MITTEILUNGEN

BERGISCHE UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 29

DATUM 22.08.2000

NR. 22

Promotionsordnung für den Fachbereich Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 18. August 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat der Fachbereich Sicherheitstechnik der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 18

§ 19

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

Ehrenpromotion

Inkrafttreten

§ 1	Promotionsrecht und Ziel der Promotion
§ 2	Promotionsausschuß
§ 3	Aufgaben des Promotionsausschusses
§ 4	Prüfungskommission
§ 5	Aufgaben der Prüfungskommission
§ 6	Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
§ 7	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 9	Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
§ 10	Dissertation
§ 11	Begutachtung der Dissertation
§ 12	Entscheidung über die Dissertation
§ 13	Mündliche Prüfung
§ 14	Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe
§ 15	Veröffentlichung der Dissertation
§ 16	Vollzug der Promotion
§ 17	Ungültigkeit der Promotion

§ 1 Promotionsrecht und Ziel der Promotion

- (1) Der Fachbereich Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung je nach Schwerpunkt der Dissertation den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder eines Doktors der Sicherheitswissenschaften (Doctor rerum securitatis, Dr. rer. sec.). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (2) Für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen kann der Fachbereich die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber Dr.-Ing. E. h. oder Dr. rer. sec. h. c., verleihen. Das Nähere regelt § 19.

§ 2 Promotionsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sicherheitstechnik wählt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören aus dem Fachbereich Sicherheitstechnik vier Professoren* bzw. Habilitierte, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der dem Promotionsausschuß angehörenden Professoren und Habilitierten einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Promotionsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechtes.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:
- 1. Er nimmt die Promotionsanträge entgegen und stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen (§ 6) zum Promotionsverfahren fest. Bei Bewerbern nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a legt er im Benehmen mit ihnen die Fächer fest, in denen ausreichende Kenntnisse nachzuweisen sind. Bei Bewerbern nach § 6 Abs. 3 bestimmt er den Berater gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 und legt er im Benehmen mit diesem und dem Bewerber die Inhalte der wissenschaftlichen Studien und die Lehrveranstaltungen für die Leistungsnachweise und die Fachprüfungen vor Aufnahme der Studien fest.
- 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.

^{*} Bei den Worten "Professor, Dekan Vorsitzender, Promovend etc." ist grundsätzlich die weibliche und die männliche Form gemeint.

- 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Gutachter und ernennt den Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 4).
- 4. Er überwacht die Einhaltung der Promotionsordnung und der in ihr festgelegten Fristen.
- 5. Er regelt den organisatorischen Ablauf der Promotionsverfahren.
- 6. Er befindet über Widersprüche des Promovenden.
- 7. Er entscheidet über die Zulassung der Dissertation in einer anderen Sprache auf Antrag des Promovenden gemäß § 10 Abs. 2.
- 8. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17.
- 9. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18.
- (2) Der Promotionsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 9 steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (3) Der Promotionsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gem. Ziff. 3 und 6.
- (4) Der Promotionsausschuß kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren benennt der Promotionsausschuß eine Prüfungskommission. Sie ist für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständig.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus wenigstens vier Mitgliedern. Falls es aus fachlichen Gründen erforderlich ist, kann die Zahl der Mitglieder auf bis zu sechs erhöht werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 vom Promotionsausschuß bestimmt. Die Gutachter, die die Dissertation beurteilen, müssen der Kommission angehören.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie mindestens ein Gutachter müssen Mitglieder oder Angehörige des Fachbereiches Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität GH Wuppertal sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag des Promovenden bestimmt werden. Alle Mitglieder müssen Universitätsprofessoren oder Habilitierte sein.

§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- 1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation und den zu verleihenden Doktorgrad gem. § 1 Abs. 1.
- 2. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
- 3. Sie beurteilt die Dissertation, die mündliche Prüfung und das Gesamtergebnis gem. §§ 12 bis 14.
- (2) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
- 1. ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang Sicherheitstechnik abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) mit einem qualifizierenden Ergebnis;
- für Ausländer in der Regel zudem eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Ausnahmeregelungen:
 - 1. Hat der Promovend seine Diplom- oder Magisterprüfung oder sein Staatsexamen nicht im Fach Sicherheitstechnik abgelegt, so wird er zur Promotion zugelassen,
 - a) wenn er ausreichende Kenntnisse in zwei, vom Promotionsfach unterschiedlichen Fächern der Sicherheitstechnik bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Maßgabe des Promotionsausschusses nachweist (die Fächer, in denen ausreichende Kenntnisse nachzuweisen sind, sollen aus der Studienrichtung, die der Dissertation inhaltlich zuzuordnen ist, oder aus dem Grundlagenbereich der Sicherheitstechnik gewählt werden)
 - b) wenn er durch eine mehrjährige berufliche Tätigkeit auf einem Gebiet der Sicherheitstechnik entsprechende Berufskenntnisse nachweist.
 - 2. Zur Promotion kann zugelassen werden, wer ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG erfolgreich abgeschlossen hat.
 - 3. Hat der Bewerber die Diplomprüfung I im Studiengang Sicherheitstechnik nach einem wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (ohne Praxis- und Prüfungssemester) an einer Gesamthochschule mit einem qualifizierenden Ergebnis abgeschlossen, so wird er zur Promotion zugelassen, wenn er daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien im Umfang von ca. 30 Semesterwochenstunden nachweist. Hierbei ist ein dem Studienabschluß nach Abs. 1 Nr. 1 entsprechender

Ausbildungsstand in den Fächern, die dem angestrebten Promotionsgebiet zuzuordnen ist, zu erreichen. Dieser wird durch den Erwerb von zwei Leistungsnachweisen und durch zwei mit einem qualifizierten Ergebnis bestandener Fachprüfungen nachgewiesen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise und der Fachprüfungen orientieren sich an denen des Studiengangs D II Sicherheitstechnik der Bergischen Universität - GH Wuppertal.

- 4. Hat der Bewerber einen Fachhochschulstudiengang "Sicherheitstechnik" im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen mit der Gesamtnote "gut" abgeschlossen, so wird er zur Promotion zugelassen, wenn er daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien im Umfang von ca. 30 Semesterwochenstunden nachweist. Hierbei ist ein dem Studienabschluß nach Abs. 1 Nr. 1 entsprechender Ausbildungsstand in der Studienrichtung, der das angestrebte Promotionsgebiet zuzuordnen ist, zu erreichen. Dieser wird durch den Erwerb von drei Leistungsnachweisen und durch drei mit einem qualifizierenden Ergebnis bestandene Fachprüfungen nachgewiesen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise und der Fachprüfungen orientieren sich an denen des Studiengangs D II Sicherheitstechnik der Bergischen Universität GH Wuppertal.
- 5. Hat der Bewerber einen Fachhochschulstudiengang in einem anderen technischen Fach oder in den Fächern Chemie oder Physik im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen abgeschlossen, so wird er zur Promotion zugelassen, wenn er daran das Zusatzstudium im Fachbereich Sicherheitstechnik oder ein entsprechendes Zusatzstudium mit einem qualifizierenden Ergebnis abgeschlossen hat.
- (3) Bewerber nach Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme der in Nr. 3 bzw. Nr. 4 genannten wissenschaftlichen Studien unter Vorlage der Unterlagen ihres Studienabschlusses dem Promotionsausschuß anzuzeigen. Der Promotionsausschuß legt im Benehmen mit dem Bewerber und einem Berater die Inhalte der wissenschaftlichen Studien und die Lehrveranstaltungen für die Leistungsnachweise und die Fachprüfungen vor Aufnahme der Studien fest. Der Berater muß ein Professor oder ein Habilitierter des Fachbereiches Sicherheitstechnik sein.

§ 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
- 1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf;
- 2. die Nachweise über die in § 6 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
- 3. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) entsprechend § 10 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text und einem kurzen Lebenslauf mit Bildungsweg am Schluß in fünffacher, gebundener oder in anderer Weise fest verbundener Ausfertigung und etwaige auszugsweise erfolgten Vorveröffentlichungen in gleicher Anzahl;
- 4. eine Zusammenfassung (abstract) der Dissertation in deutscher, englischer und französischer Sprache für Veröffentlichungszwecke;
- 5. eine Erklärung des Promovenden, daß er die eingereichte Arbeit selbständig verfaßt hat;

- 6. eine Erklärung des Promovenden, daß er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
- 7. eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsanträge erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe der Zeit, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät bzw. des Fachbereiches und des Themas der Dissertation;
- 8. eine Erklärung darüber, welchen der vom Fachbereich Sicherheitstechnik zu verleihenden Doktorgrade gem. § 1 Abs. 1 der Promovend anstrebt;
- 9. ein registerliches Zeugnis, wenn der Promovend nicht an der Bergischen Universität GH Wuppertal immatrikuliert ist oder nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:
- 1. der Name des Professors bzw. des Habilitierten, der die Dissertation betreut hat;
- 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 und § 11 Abs. 1;
- 3. ein Verzeichnis der vom Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen vollständig und entsprechen diese den Anforderungen des § 7, so wird das Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuß eröffnet, wenn ein Professor bzw. ein Habilitierter des Fachbereiches Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal die Dissertation betreut hat. Hat eine solche Betreuung nicht stattgefunden, eröffnet der Promotionsausschuß das Promotionsverfahren, wenn er auf der Grundlage des Votums mindestens eines Professors oder Habilitierten des Fachbereiches Sicherheitstechnik anerkennt, daß die Dissertation Inhalte aus den Wissenschaftsgebieten des Fachbereiches Sicherheitstechnik behandelt.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 9 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promovend kann seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuß darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuß die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuß die vom Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 10 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muß eine besondere wissenschaftliche Leistung des Promovenden und seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Dissertation hat einen Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darzustellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuß. Die Zulassung einer anderen Sprache kann mit Auflagen, insbesondere im Hinblick auf eine deutschsprachige Zusammenfassung, verbunden sein.
- (3) Der Umfang der Dissertation soll in der Regel nicht mehr als ca. 150 Seiten betragen.
- (4) Arbeiten aus früheren Prüfungen oder schon einmal eingereichte Dissertationen dürfen nicht als Dissertation vorgelegt werden.
- (5) Im Einvernehmen mit dem betreuenden Professor bzw. Habilitierten können Teile der Dissertation vom Verfasser bereits vorweg veröffentlicht werden. Der Promotionsausschuß ist zu unterrichten.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden in der Regel zwei Gutachten erstellt. Soweit dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist, können bis zu vier Gutachten eingeholt werden. Sofern ein Professor oder ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll er zum Gutachter bestellt werden. Sofern eine solche Betreuung nicht stattgefunden hat, steht dem Kandidaten des Vorschlagsrecht für einen Gutachter zu. Als Gutachter bestimmt der Promotionsausschuß vorrangig Vertreter der Fachrichtung(en) der durch die Dissertation vorbestimmten Fächer.
- (2) Die Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission in der Regel innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten. Die Gutachter können die vorläufige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung bereits vor Erstellung der Gutachten vorschlagen. Ein solcher Vorschlag ist zu begründen. Jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 12 Abs. 4 haben. Der Promovend muß solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen (vgl. § 15 Abs. 1).
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation befürwortet wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:
 - 4 = rite (genügend) = eine den Anforderungen entsprechende Leistung;
 - 3 = cum laude (gut) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

- 2 = magna cum laude (sehr gut) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 1 = summa cum laude (mit Auszeichnung) = eine besonders hervorragende Leistung.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten innerhalb von drei Monaten zu erstellen, so kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Promovenden einen anderen Gutachter ernennen.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden zwei Wochen zur Einsicht durch Professoren, Honorarprofessoren und Habilitierte des Fachbereichs Sicherheitstechnik im Dekanat ausgelegt. Die Auslegung ist den zur Einsichtnahme Berechtigten schriftlich durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bekanntzumachen. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können die zur Einsichtnahme Berechtigten zu der Dissertation und zu den Gutachten Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist während der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission anzukündigen. Die Stellungnahme ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten; sie ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (6) Der Kandidat hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Promotionsverfahrens, soweit sie Gutachten über die Promotionsleistungen enthalten oder wiedergeben.

§ 12 Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und unter angemessener Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen und legt im Falle der Annahme die Bewertung der Dissertation nach § 11 Abs. 3 und gegebenenfalls Auflagen nach § 11 Abs. 2 Satz 5 fest. Über eine vorläufige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vor Erstellung der Gutachten nach § 11 Abs. 2 Satz 4 entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Gutachter.
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über die Dissertation ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission unterrichtet den Promovenden unverzüglich schriftlich über die Entscheidung über die Dissertation und teilt ihm im Falle der Annahme der Dissertation den Termin der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls die Auflagen nach § 11 Abs. 2 Satz 5 mit.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluß über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluß über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind dem Promovenden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über die vorläufige Rückgabe der Dissertation ist mit einer Rechtsbe-

helfsbelehrung zu versehen.

- (5) Reicht der Promovend die überarbeitete Dissertation dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses fristgerecht wieder ein, so ist diese erneut zu begutachten und auszulegen; die Prüfungskommission entscheidet dann nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt der Promovend die ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (6) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Promovenden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über die Ablehnung der Dissertation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Bei Ablehnung der Dissertation wird das Promotionsverfahren nicht weitergeführt. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und gegebenenfalls den Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 5 und Abs. 6 bei den Prüfungsakten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus Vortrag und Disputation und wird unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission durchgeführt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt 14 Tage vorher den Termin der mündlichen Prüfung im Fachbereich Sicherheitstechnik bekannt unter Angabe der Namen des Promovenden und der Gutachter sowie des Dissertationsthemas. Er informiert außerdem das Rektorat der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal darüber.
- (3) Im Vortrag sind Gedankengänge und Ergebnisse der Dissertation darzustellen. Er ist öffentlich und dauert ca. 45 Minuten.
- (4) Unmittelbar an den Vortrag schließt sich die Disputation an. Sie bezieht sich auf das Promotionsfach und seine Grundlagen und dient dazu, die Fähigkeit des Promovenden nachzuweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu disputieren.
- (5) An der Disputation können Professoren, Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Promovenden des Fachbereiches Sicherheitstechnik teilnehmen. In der wissenschaftlichen Disputation sind frageberechtigt: die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Professoren, Honorarprofessoren und Habilitierten des Fachbereiches Sicherheitstechnik der Bergischen Universität GH Wuppertal. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.
- (6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Disputation dauert nicht länger als 90 Minuten.

- (8) Die Prüfungskommission entscheidet nicht öffentlich unmittelbar nach der mündlichen Prüfung, ob sie bestanden ist und legt eine Note gem. § 11 Abs. 3 fest.
- (9) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, jedoch spätestens nach einem Jahr. Ist auch diese Wiederholungsprüfung erfolglos, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Ist die Promotionsprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so ist dies dem Promovenden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotionsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis im Rahmen der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertung und den zu verleihenden Doktorgrad gem. § 1 Abs. 1 fest. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung, wobei die Dissertation das doppelte Gewicht erhält. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = summa cum laude (mit Auszeichnung),

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = magna cum laude (sehr gut),

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = cum laude (gut),

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = rite (genügend).

- (2) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promovenden dieses Ergebnis mit. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet den Dekan des Fachbereiches Sicherheitstechnik vom Ergebnis des Promotionsverfahrens.
- (3) Der Dekan des Fachbereiches Sicherheitstechnik stellt dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die das Gesamtergebnis der Promotion enthält. Diese ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Promovend legt den endgültigen Text der Dissertation denjenigen Gutachtern noch einmal vor, die die Befürwortung der Annahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 abhängig gemacht haben. Die Veröffentlichung bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Der Kandidat soll innerhalb eines Jahres
- a) 50 Exemplare der Dissertation, die am Ende einen stichwortartigen Lebenslauf enthalten darf, in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,

d) sechs Exemplare, zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist.

dem Dekan übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuß in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In den unter Buchstaben b und c aufgeführten Fällen muß ein Hinweis enthalten sein, daß es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter Buchstaben a und d aufgeführten Fällen überträgt der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Von den unter Buchstabe a genannten Exemplaren leitet der Dekan 40 Stück, von den unter Buchstaben b, c und d genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek. Ein Exemplar ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 15 Abs. 2 erfüllt, so vollzieht der Dekan des Fachbereiches Sicherheitstechnik die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des erfolgreichen Abschlusses der mündlichen Prüfung ausgestellt und ist vom Rektor der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal und dem Dekan des Fachbereiches Sicherheitstechnik zu unterzeichnen und zu siegeln.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Promovend das Recht, den akademischen Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) bzw. Doctor rerum securitatis (Dr. rer. sec.) zu führen.

§ 17 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrigerweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über die Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen ist mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn sich der Träger als unwürdig zur Führung des Doktorgrades erwiesen hat. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Promotionsausschuß. Die Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen unverzüglich vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über die Entziehung des Doktorgrades ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich Sicherheitstechnik kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) bzw. Doktor der Sicherheitswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. sec. h.c.) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Professoren des Fachbereiches erfolgen. Der Fachbereichsrat wählt eine Kommission von drei, jedoch höchstens fünf Professoren, die über den Antrag berät.
- (3) Zum Beschluß über eine Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Professoren und Habilitierten des Fachbereiches Sicherheitstechnik erforderlich.
- (4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt, die eine Laudatio enthalten muß und vom Rektor der Bergischen Universität Gesamthochschule Wuppertal und dem Dekan des Fachbereiches Sicherheitstechnik zu unterzeichnen ist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 3. März 1990 (GABl. NW. 3/91 S. 74) außer Kraft. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung vom 3. März 1990.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sicherheitstechnik vom 11.11.1998 und 16.06.1999 und des Senats der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 22.09.1999.

Wuppertal, den 18. August 2000

Der Rektor der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal Universitätsprofessor Dr. rer. pol. Volker Ronge